

# Stadt Amberg

Marktplatz 11  
92224 Amberg



## AMBERG

<b>Beschlussvorlage</b>	<b>Vorlage-Nr:</b>	<b>003/0025/2023</b>
	<b>Erstelldatum:</b>	<b>25.09.2023</b>
	<b>Aktenzeichen:</b>	<b>Ref. 3 Dr. M./si</b>
<b>3. Aufgabenübertragung an den ZV KVS zur Übernahme durch den Kommunalen Ordnungsdienst</b>		
<b>Referat für Recht, Umwelt und Personal</b> <b>Verfasser: Wölfel, Sabine</b>		
<b>Beratungsfolge</b>	<b>12.10.2023</b>	<b>Hauptverwaltungs- und Finanzausschuss</b>
	<b>23.10.2023</b>	<b>Stadtrat</b>

### **Beschlussvorschlag:**

Die Stadt Amberg beschließt, die in der Anlage aufgeführten weiteren ordnungswidrigkeitsrechtlichen Aufgaben und Befugnisse vorbehaltlich einer inhaltlich gleichlautenden Beschlussfassung und Satzungsänderung des Zweckverbandes Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz (ZV KVS) auf den ZV KVS zu übertragen.

Die Stadt Amberg wird ein entsprechendes Stundenkontingent für den Kommunalen Ordnungsdienst (KOD) beim ZV KVS buchen.

### **Sachstandsbericht:**

Aufgrund eines Stadtratsbeschlusses vom 09.03.2020 wurden erstmalig auf den Kommunalen Ordnungsdienst ausgewählte ordnungswidrigkeitsrechtliche Aufgaben und Befugnisse übertragen. Mit Beschluss des Stadtrates vom 28.09.2020 wurde der Aufgabenbereich des Kommunalen Ordnungsdienstes erweitert. Es erfolgte jeweils die Zustimmung des Zweckverbandes kommunale Verkehrssicherheit, sowie die Genehmigung der jeweiligen Verbandssatzung durch die Regierung und deren Bekanntmachung.

Aufgabe des KOD ist es, die Einhaltung der übertragenen ordnungsrechtlichen Vorschriften sicherzustellen.

Verschiedene Ämter (Amt für Ordnung und Umwelt, Bauverwaltung, Stadtplanungsamt) haben derzeit ordnungswidrigkeitsrechtliche Aufgaben und Befugnisse an den KOD übertragen.

Nun sollen weitere Aufgabenübertragungen erfolgen.

Konkret handelt es sich hierbei um die Wahrnehmung der Ahndung folgender Ordnungswidrigkeiten:

- Verstoß gegen das Abbrennverbot pyrotechnischer Gegenstände in den gesetzlich definierten Bereichen oder Zeiten (§ 23 i.V.m. § 46 Erste Verordnung zum Sprengstoffgesetz)
- Verstoß gegen das Verbot, in einem Wald oder in einer Entfernung von weniger als 100 m davon brennende oder glimmende Sachen wegzuworfen oder diese dort unvorsichtig zu handhaben durch das Abbrennen von Feuerwerkskörpern (Art 17 Abs. 2 i.V.m. Art 46 Abs. 2 Nr. 5 Bayerisches Waldgesetz).

Anlass hierfür sind die jährlich auftretenden Gefahren an Silvester durch das Zünden von Böllern oder Abfeuern von Raketen und ähnlichen Gegenständen. In den vergangenen beiden Jahren wurde der KOD bereits beauftragt - in Abstimmung mit der Polizeiinspektion Amberg - an bestimmten Stellen Präsenz zu zeigen, damit die gesetzlichen Vorgaben eingehalten werden und der KOD im Fall der Fälle durch Gespräche oder als Zeuge aktiv werden und sensibilisieren kann.

Ferner soll eine Erweiterung der Befugnisse des KOD von bereits zur Sachverhaltsermittlung übertragenen Aufgaben erfolgen. Konkret handelt es sich hierbei um die nach § 5 b Absatz 3 Nr. 44 der Satzung des Zweckverbandes Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz übertragene Feststellung des Verstoßes gegen das Verbot der Verunreinigung von Grünanlagen oder Kinderspielflächen. Da nahezu alle festgestellten Verstöße in dem unachtsamen Wegwerfen von Zigarettensmehl bestehen, bietet es sich an, auch die Ahndung dieser Verstöße zu übertragen.

Abschließend ist anzumerken, dass der KOD seit Aufnahme seiner Tätigkeit von der Bevölkerung durchwegs positiv wahrgenommen wird. Die Präsenz des KOD im Stadtgebiet trägt wesentlich zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung bei.

Es ist auch nicht zu erwarten, dass die Wahrnehmung der neu übertragenen Aufgabe, die Kontrolle der anderen bisher übertragenen Aufgaben beeinträchtigt, da dies parallel zur Überwachung der Einhaltung anderer Vorschriften erfolgen kann.

#### Rechtliche Rahmenbedingungen:

Die Stadt Amberg ist sowohl für die Verfolgung und Ahndung von Zuwiderhandlungen gegen Ortsrecht, als auch für die Verfolgung von Verstößen gegen Bundes- oder Landesrecht, soweit eine Aufgabenübertragung an die Stadt Amberg erfolgt ist, zuständig.

Konkret betroffen sind vorliegend die Erste Verordnung zum Sprengstoffgesetz (Bundesrecht) sowie das Bayerische Waldgesetz (Landesrecht).

Die generelle Möglichkeit zur Übertragung von ordnungswidrigkeitsrechtlichen Aufgaben und Befugnissen wurde seitens der Regierung bereits bei Einrichtung des KOD aufsichtlich geprüft und genehmigt.

Die zusätzlichen Aufgaben und Befugnisse müssen in die Verbandssatzung des Zweckverbandes Kommunale Verkehrssicherheit aufgenommen werden, was in der Verbandsversammlung mit entsprechender Satzungsänderung am 26. Oktober 2023 beschlossen werden soll.

Nach Übertragung der entsprechenden Aufgaben ist der Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit allein für die übertragenen Aufgaben zuständig. Soweit dem Zweckverband – wie hier beabsichtigt - die Befugnis zur Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach Feststellung durch den KOD eingeräumt wird, übernimmt die zentrale Bußgeldstelle des Zweckverbandes Kommunale Verkehrssicherheit die gesamte Abwicklung der

Ordnungswidrigkeit. Verbleibt die Befugnis der Ahndung bei der Stadt Amberg, so übermittelt der KOD nach Feststellung von Verstößen die Ermittlungsergebnisse unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben zur weiteren Bearbeitung an das zuständige Amt der Stadt.

Eine Parallelzuständigkeit ist nur mit der Polizei, nicht aber mit der Stadt gegeben.

#### Aufgaben und Befugnisse:

Zur Wahrnehmung der Aufgabe werden dem Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit zur Ermittlung des Sachverhalts die Befugnisse auf der Grundlage des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sowie der danach anwendbaren Vorschrift der Strafprozessordnung übertragen. Wird dem Zweckverband zusätzlich auch die Ahndung von Verstößen übertragen, umfasst dies sowohl das Aussprechen von Verwarnungen mit und ohne Verwarngeld als auch den Erlass von Bußgeldbescheiden nach den jeweiligen gesetzlichen Vorgaben.

Die zu übertragenden Aufgaben und Befugnisse sind in der Anlage dargestellt.

Eine weitere Aufgabenübertragung ist nicht ausgeschlossen.

Die Zuständigkeit in den noch nicht übertragenen Bereichen verbleibt bei der Stadt Amberg.

#### Personelle Auswirkungen:

Die Wahrnehmung der dem KOD übertragenen Aufgaben erfolgt mit dem Personal des Zweckverbandes Kommunale Verkehrssicherheit. Die Stadt Amberg stellt hierfür kein Personal zur Verfügung.

Die Schnittstelle zum Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit betreffend dem Kommunalen Ordnungsdienst ist im Rechtsamt 3.1 eingerichtet und wird durch die Amtsleitung wahrgenommen.

Eine Erweiterung des Aufgabenkatalogs ist somit für die Stadt Amberg ohne personelle Auswirkung möglich.

#### Finanzielle Auswirkungen:

Derzeit sind im Haushalt Mittel für die Beauftragung des KOD in Höhe von 150.000 Euro eingestellt.

Für das nächste Haushaltsjahr wurde der gleiche Betrag in Ansatz gebracht.

Der KOD wird von der Stadt Amberg nach Bedarf gebucht. Es können Schwerpunkte für den Einsatzort und den Einsatzzeitraum vorgegeben werden. Der ZV KVS erledigt neben dem Außendienst auch die Sachbearbeitung in Bußgeldverfahren, soweit ihm dies übertragen ist.

Für eine Außendienststunde fallen derzeit 100,00 Euro an; für die Fallbearbeitung eine Pauschale von 15,00 Euro pro Fall.

Die Einnahmen aus Verwarn- und Bußgeldern erhält die Stadt Amberg.

Da das Gesamtbudget einzuhalten ist, entstehen der Stadt Amberg keine zusätzlichen Kosten.

**Anlagen:**

Anlage – zu übertragende Aufgaben und Befugnisse\_

---

Dr. Bernhard Mitko  
Berufsmäßiger Stadtrat  
Referatsleiter